

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung "Kleinthannensteig"

- Der Marktgemeinderat Hutthurm hat am 16.03.2023 für das Gebiet "Kleinthannensteig" die 2. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Satzung in der Fassung vom 16.03.2023 liegt samt Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hutthurm, Zimmer Nr. 4 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

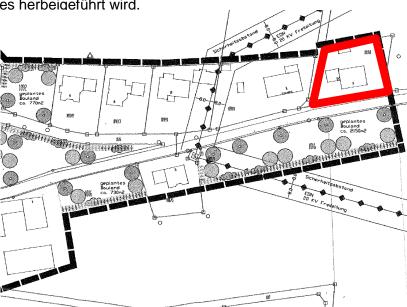
III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Hutthurm, 31.03.2023

Max Rosenberger 2. Bürgermeister